

Menschen mit Behinderung

Tiefgreifende Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Mit der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte, umfassende und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die Reform sollte schrittweise bis 2023 umgesetzt werden und ist mit einem umfassenden Systemwechsel verbunden, der tiefgreifende Veränderungen für die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis zur Folge hat: Weg von der einrichtungszentrierten, pauschalisierten Fürsorgesystematik der Sozialhilfe und hin zur personenzentrierten, individuellen Teilhabe. Ziel ist es, dass künftig die Wünsche, die Fähigkeiten und die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung bei der Leistungsgewährung im Mittelpunkt stehen.

Der Alb-Donau-Kreis hatte gemeinsam mit der Stadt Ulm Arbeitsgruppen eingerichtet, die von Januar 2021 bis Juni 2022 an der Umsetzung des neuen Gesetzes gearbeitet haben. Da die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Teilhabeplanung eine gemeinsame Planungsregion bilden und Einrichtungen in den Kreisen von beiden Leistungsträgern belegt werden, ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorgehensweise sinnvoll. Es wurde jeweils eine Arbeitsgruppe für Angebote der besonderen Wohnform, für die ehemals ambulanten Angebote sowie für tagesstrukturierende Angebote eingerichtet. Unterstützt wurde diese Arbeit vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). In den Arbeitsgruppen wurden die Eckpunkte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Angebote vor Ort ausgearbeitet. Die neuen Leistungssystematiken sind darüber hinaus anhand



Foto: Adobestock (Symbolbild)

einzelner Fälle überprüft worden. Im Anschluss finden auf dieser Grundlage nun die Verhandlungen mit den einzelnen Leistungserbringern statt, um die neuen Vereinbarungen abzuschließen. Auf Landesebenen gelang es nicht, für Baden-Württemberg eine einheitliche Leistungssystematik zu etablieren. Auch der Landesrahmenvertrag eröffnet für die Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort große Handlungsspielräume. In der Folge können die Vereinbarungen von Einrichtung zu Einrichtung große inhaltliche Unterschiede aufweisen. Der Landesrahmenvertrag hatte ursprünglich zum Ziel, stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf lokaler Ebene zu vermeiden und den Abschluss von Vereinbarungen vor Ort zu erleichtern.

Für die Eingliederungshilfe des Alb-Donau-Kreises ist diese Entwicklung mit einer besonderen Herausforderung verbunden, da rund zwei Drittel der Leistungsberechtigten Angebote außerhalb des Landkreises belegen. Dies hat zur Folge, dass die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe künftig mit einer Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Vergütungssystematiken konfrontiert sein werden.

Landesweit wurde die Übergangsregelung um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Bis dahin sollen die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern abgeschlossen sein. Bis zum 31. Dezember 2023 soll dann die Umstellung aller Fälle auf die neuen Leistungssystematiken erfolgen. Ob dieser Zeitplan so eingehalten werden kann, bleibt abzuwarten. Einzelne Leistungsangebote konnten bereits umgestellt werden. Aktuell finden Einzelverhandlungen statt, sodass in den kommenden Monaten viele Fälle umgestellt werden können. Für die Umsetzung der Reform wurde im Bereich der Eingliederungshilfe zusätzliches Personal in der Sachbearbeitung und insbesondere für die pädagogische Arbeit des Teilhabemanagements eingestellt. Zusätzlich leitet seit diesem Jahr jeweils eine Teamkoordination die Bereiche.